

Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) · 48133 Münster

Servicezeiten: Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Stadt-/Kreisverwaltungen

- Jugendamt –
im Bereich des LWL

nachrichtlich

Kommunale Spitzenverbände
Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege

Ansprechpartner:

Norbert Rikels

Tel.: 0251 591-4593

Fax: 0251 591-6596

E-Mail: norbert.rikels@lwl.org

Az.: 50 80 31

Münster, 28.01.2008

Rundschreiben Nr. 4/2007

Weiterentwicklung der Versorgung von Kindern mit Behinderung in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder und Schwerpunkteinrichtungen auf Basis des Kinderbildungsgesetzes (KiBiz) und der Richtlinien des LWL

- 1. Anpassung der Pauschalen ab 01.08.2008**
- 2. Weiterentwicklung der Leistungen für Kinder mit Behinderung ab 01.08.2008**
 - a) in integrativen Tageseinrichtung für Kinder (Einzelintegration)**
 - b) in Schwerpunkteinrichtungen**

Sehr geehrte Damen und Herren,

durch das KiBiz werden vom Land und auch von den Jugendämtern zusätzliche Mittel in das System der Förderung von Kindern mit Behinderung eingebracht. Um die zusätzliche Belastung der Jugendämter zu vermeiden, hat der Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) in der Sitzung vom 07.12.2007 beschlossen, es bei den bisherigen Finanzierungsanteilen der Jugendämter bei der integrativen Förderung zu belassen und auch diese bei den Schwerpunkteinrichtungen zu Grunde zu legen.

Für die Träger bedeutet die beschlossene Anpassung keine Verschlechterung; im Gegenteil, es wird eine Verbesserung von durchschnittlich rund 1.200,00 €/pro Kind in der integrativen Erziehung erreicht. Die näheren Einzelheiten der für ein Jahr beschlossenen Regelung entnehmen Sie bitte dem weiteren Text und den beiliegenden Übersichten.

Zu 1: Anpassung der Pauschalen ab 01.08.2008

Nach Ziffer 6.24 der „Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen für die Förderung der gemeinsamen Erziehung behinderter und nichtbehinderter Kinder in Tageseinrichtungen für Kinder vom 19.03.1993 in der Fassung vom 13.02.2004“ sind die Pauschalen auf Grund einer tariflichen

Steigerung entsprechend zum neuen Kindergartenjahr anzupassen. Die Tarifsteigerung im Jahr 2007 bewirkt eine geringfügige Anhebung der Pauschalen zum 01.08.2008.

Eine weitere Veränderung ergibt sich bei den Pauschalen für kirchliche Träger.

Nach § 20 Abs. 1 KiBiz, das ab 01.08.2008 in Kraft tritt, beträgt der Trägeranteil für kirchliche Träger nur noch 12 % (bisher 20 %). Die Differenz der Absenkung wird zu $\frac{3}{4}$ vom Land und $\frac{1}{4}$ vom Jugendamt finanziert.

Da nach Ziffer 6.23 der LWL-Richtlinien der Trägeranteil vom behinderungsbedingten Mehraufwand vom LWL getragen wird, mussten auch die Pauschalen unter Berücksichtigung des 12 %igen Trägeranteils verändert werden.

Beiliegend übersende ich Ihnen die Übersicht über die Pauschalen des LWL ab 01.08.2008 für die jeweiligen Trägerarten.

Auch für die bereits erteilten Bewilligungsbescheide ab 01.08.2008 haben nunmehr diese Pauschalen Gültigkeit. Hierzu ergeht noch ein gesondertes Schreiben an die Träger von integrativen Tageseinrichtungen für Kinder.

Zu 2: Weiterentwicklung der Leistungen für Kinder mit Behinderung auf Basis des Kibiz ab 01.08.2008

a) in integrativen Tageseinrichtungen für Kinder (Einzelintegration)

Im § 8 KiBiz ist gesetzlich festgelegt, dass Kinder mit Behinderungen und Kinder, die von einer Behinderung bedroht sind, nach Möglichkeit gemeinsam mit Kindern ohne Behinderung gefördert werden. Die besonderen Bedürfnisse von Kindern mit Behinderung und Kindern, die von einer Behinderung bedroht sind, sind bei der pädagogischen Arbeit zu berücksichtigen.

In der Anlage zu § 19 KiBiz ist festgelegt, dass für Kinder mit Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind und bei denen dies vom Träger der Eingliederungshilfe festgestellt wurde, die Kindpauschale der 3,5fache Satz der Pauschale der Gruppenform IIIb ($4.225,36 \text{ €} \times 3,5 = 14.788,76 \text{ €}$) beträgt. Hiervon sind allerdings die Grundkosten eines Platzes für Personal- und Sachkosten in Höhe von 4.225,36 € in Abzug zu bringen, so dass der reine behinderungsbedingte Mehraufwand 10.563,40 € ausmacht. Das Land gewährt hierzu nach § 21 Abs. 1 KiBiz einen pauschalen Zuschuss von 36,5 % bei kirchlichen Trägern, von 36 % bei finanzschwachen Trägern, von 38,5 % bei Elterninitiativen und von 30 % bei kommunalen Trägern.

Damit erhöhen sich die Finanzierungsanteile des Landes gegenüber der bisherigen Finanzierung nach dem GTK, da zum einen die Kosten für den behinderungsbedingten Mehraufwand erheblich niedriger waren (er richtete sich nach den Pauschalen des LWL) und zum anderen der prozentuale Anteil 30,5 % betrug.

Auch für das Jugendamt ist die Finanzierung des behinderungsbedingten Mehraufwandes nach KiBiz mit einer Erhöhung verbunden. Da nach § 1 Abs. 1 KiBiz auch die Kinder mit Behinderung in

Schwerpunkteinrichtungen gefördert werden, bedeutet dies eine zusätzliche Belastung für die Jugendämter.

Um diese zu entlasten, wurde in der Sitzung des LJHA am 07.12.2007 beschlossen, es bei den bisherigen Finanzierungsanteilen des Jugendamtes bei der integrativen Förderung zu belassen und auch bei den Schwerpunkteinrichtungen zu Grunde zu legen. Die darüber hinausgehenden Beträge werden im Rahmen der Pauschalen durch den LWL übernommen.

Als Anlage ist eine Übersicht beigefügt, aus der im einzelnen die Jugendamtsanteile bei der Förderung des ersten bzw. des zweiten oder dritten Kindes mit Behinderung ersichtlich sind.

In der Praxis bedeutet dieses, dass die Jugendämter im Rahmen der Betriebskostenförderung nach KiBiz den Trägern diese jeweiligen Jugendamtsanteile mit den Landesmitteln bewilligen und der LWL seine Pauschalen den Trägern bereitstellen wird.

Eine weitere Besonderheit ergibt sich noch aus der Anlage zu § 19 KiBiz. Während bei der bisherigen Förderung nach dem GTK und den LWL-Richtlinien förderungsirrelevant war, ob das Kind mit Behinderung als Regelkind oder Tagesstättenkind gefördert wurde, sieht nunmehr die oben genannte Vorschrift bei Tagesstättenkindern in Gruppenform IIIc (wöchentliche Betreuungszeit von 45 Stunden) eine Kindpauschale von 6.771,85 € vor. Damit verringert sich der Betrag für den behinderungsbedingten Mehraufwand auf 8.016,91 €. Um die Träger bei Kindern mit Behinderung mit einer wöchentlichen 45-Stunden-Betreuungszeit finanziell nicht zu benachteiligen, wird laut Beschluss des LJHA vom 07.12.2007 der Differenzbetrag bis zur Höhe der Förderung nach Gruppenform IIIb zu der LWL-Pauschale bewilligt.

Hierzu ist es erforderlich, dass die Jugendämter im Rahmen ihrer Stellungnahme zum Antrag auf Förderung der integrativen Erziehung bestätigen, welche Betreuungszeit im Betreuungsvertrag für das jeweilige Kind vereinbart wurde. Den Vordruck habe ich entsprechend geändert und diesem Rundschreiben beigefügt.

Ebenfalls benötige ich auch für die Kinder mit Behinderung, für die bereits ein Bewilligungsbescheid ab 01.08.2008 ausgestellt ist, und im Betreuungsvertrag eine Betreuungszeit von wöchentlich 45 Stunden vereinbart wurde, eine entsprechende Mitteilung seitens des Trägers mit Bestätigung des Jugendamtes, damit der Differenzbetrag über einen Änderungsbescheid bewilligt werden kann.

Durch die erhöhten Finanzierungsanteile des Landes nach KiBiz wäre bei gleichbleibendem Leistungsangebot eine entsprechende Verringerung der Aufwendungen des LWL denkbar. Da die Pauschalen des LWL nicht mehr kostendeckend sind, hat der LJHA in seiner Sitzung am 07.12.2007 beschlossen, keine Kürzung der Pauschalen vorzunehmen, sondern die Mittel für eine Verbesserung der Leistung in der Einzelintegration einzusetzen.

Hinweisen möchte ich auch an dieser Stelle, dass wie bisher nur maximal pro Einrichtung drei Kinder mit Behinderung nach den LWL-Richtlinien gefördert werden können.

Sollte ausnahmsweise ein vom LWL-LJA anerkanntes viertes oder fünftes Kind mit Behinderung betreut werden, ist eine Förderung ausschließlich nach KiBiz möglich.

b) in Schwerpunkteinrichtungen

Nach § 1 Absatz 1 KiBiz gehören auch die Schwerpunkteinrichtungen zum Förderbereich dieses Gesetzes. Das bedeutet eine Veränderung insofern, als dass der behinderungsbedingte Mehraufwand, der bisher vom LWL allein getragen wird, ab 01.08.2008 vom Land und Jugendamt mitfinanziert wird. Die Höhe dieses Aufwandes richtet sich wie bei der integrativen Erziehung nach der Anlage zu § 19 KiBiz und beträgt 10.563,40 € pro Kind mit Behinderung. Auch bei der Finanzierung dieses Betrages besteht zur Einzelintegration kein Unterschied. Um die Belastung der Jugendämter in Grenzen zu halten, hat der LJHA ebenfalls in der Sitzung am 07.12.2007 beschlossen, dass der Zuschuss des Jugendamtes in gleicher Höhe festgesetzt wird, wie bei der Einzelintegration. Der darüber hinausgehende Betrag sowie der Trägeranteil von dem Betrag des behinderungsbedingten Mehraufwandes nach KiBiz werden vom LWL übernommen.

Ferner soll wie bisher in Schwerpunkteinrichtungen eine volle Freistellung der Leitung beibehalten bleiben. Nach der Anlage zu § 19 KiBiz sind je nach Gruppenform bestimmte Stundenanteile pro Gruppe für eine freigestellte Leitung vorgesehen. Um die bisherige Qualität einer vollen Freistellung pro Schwerpunkteinrichtung zu erhalten – diese ist auch weiterhin bei fünf Kindern mit Behinderung wegen des erhöhten Koordinierungsaufwandes notwendig – , wird der LWL hierfür einen Betrag von bis zu 7.200,00 € pro Schwerpunktgruppe finanzieren.

Eine weitere Besonderheit wird sich dadurch ergeben, dass vermutlich etwas mehr als die Hälfte der Kinder mit Behinderung mit einer wöchentlichen 35-Stunden-Betreuungszeit in Schwerpunkteinrichtungen auskommen. Dieses führt dazu, dass die Kinder der Gruppenform IIIb der Anlage zu § 19 KiBiz zugeordnet werden, die über eine Gruppenstärke von 25 Plätzen verfügt. Da die fachlichen Anforderungen an die Schwerpunkteinrichtungen erhalten bleiben müssen, muss eine Gruppenstärke von 20 Kindern gewährleistet werden. Dies führt aber dazu, dass dem Träger zur Finanzierung der Grundkosten der Gruppe die Kopfpauschalen (4.225,36 €) von bis zu fünf Kindern fehlen. Um bei den betroffenen Trägern eine finanzielle Schlechterstellung auszuschließen, wird der LWL diesen Kostenausgleich sicherstellen. Hierzu ist es erforderlich, dass das LWL-LJA eine Information erhält, welche Betreuungszeit im Betreuungsvertrag für das jeweilige Kind mit Behinderung vereinbart wurde. Dafür wird vom LWL-LJA eine gesonderte Abfrage demnächst erfolgen.

Auch die Kinder, für die bereits eine Kostenzusage ab 01.08.2008 ausgestellt und eine wöchentliche Betreuungszeit von 35-Stunden im Betreuungsvertrag vereinbart wurde, werden in die Abfrage mit einbezogen.

Zusammenfassend ist daher festzuhalten, dass dem Träger für die Kinder mit Behinderung in Schwerpunkteinrichtungen die Landesanteile sowie die Jugendamtsanteile nach beiliegender Übersicht im Rahmen der Betriebskostenförderung vom Jugendamt bewilligt werden.

Das LWL-LJA wird den weiteren Bedarf zu den bisherigen Kosten ab 01.08.2008 neu ermitteln und monatlich einen Abschlag dazu bereitstellen. Wie bisher erfolgt die Abrechnung über einen Verwendungsnachweis. Ein neuer Vordruck wird den Trägern der Schwerpunkteinrichtungen zugestellt.

→ Noch ein Hinweis zur Abrechnung von Schwerpunkteinrichtungen. Ich beabsichtige, mit Beginn der neuen Regelung ab 01.08.2008 das Abrechnungsverfahren vom Kalenderjahr auf das Kindergartenjahr umzustellen.

Dazu bietet sich an, die Prüfung der Abrechnungen für den Zeitraum vom 01.01.2007 bis 31.12.2007 und vom 01.01.2008 bis 31.07.2008 in einem Arbeitsgang abzuwickeln.

Für die beiden oben genannten Zeiträume erhalten Sie von mir in Kürze die Verwendungsnachweisedrucke.

Sofern sich auf Grund des von Ihnen vorgelegten Verwendungsnachweises für das Kalenderjahr 2007 ein höherer Nachzahlungsbetrag ergibt, erhalten Sie von mir unaufgefordert hierauf einen einmaligen Abschlag. Die endgültige Abrechnung der Kosten erfolgt nunmehr mit Ihrem Verwendungsnachweis für die Zeit vom 01.01.2008 bis 31.07.2008.

Abschließend möchte ich noch darauf hinweisen, dass diese Regelungen zunächst als Übergangslösung für das Kindergartenjahr 2008/2009 gelten. Da das KiBiz zu gravierenden Veränderungen gerade auch bei der Förderung von Kindern mit Behinderungen führt, ist beabsichtigt, diese Auswirkungen zunächst zu analysieren, um dann über endgültige Lösungen zu entscheiden.

Die Spitzenverbände bitte ich, dieses Rundschreiben an die Ihnen angeschlossenen Träger von integrativen Tageseinrichtungen für Kinder und Schwerpunkteinrichtungen weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

I.V.

Hans Meyer
Landesrat